

Kostenträger (Leistungsträger)	Voraussetzungen
<p>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewerbliche Berufsgenossenschaften, – Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, – Gemeindeunfallversicherungsverbände, – Unfallversicherung Bund und Bahn – Unfallkassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit. <p>Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p>2. Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge</p> <p>(Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1. ▪ Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. <p>Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).</p>
<p>3. Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Rentenversicherung Bund, – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn – See, – Regionalträger. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2. ▪ Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden. ▪ Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden. ▪ Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. <p>Rechtsgrundlage: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) - Gesetzliche Rentenversicherung</p>
<p>4. Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeits-agentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</p>
<p>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben</p> <p>Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind.</p> <p>Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 4. ▪ Anerkennung als Schwerbehinderter. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>
<p>6. Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände) – örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5. ▪ Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. <p>Rechtsgrundlage: §§ 8, 53, 54 SGB XII – Sozialhilfe, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe-Verordnung</p>

Die vorstehende Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
Nicht gelistete Kostenträger (Leistungsträger) sind direkt anzufordern.